

Sicherheits- und Justizdepartement des
Kantons St. Gallen
Oberer Graben 32
CH-9001 St. Gallen

St. Gallen, 31. August 2020

VERORDNUNGEN ZUM FEUERSCHUTZ; VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, uns zu den neuen Verordnungen zum Feuerschutz vernehmen zu lassen.

Vorbemerkungen

Es geht dabei um die Ausführungsbestimmungen der Regierung zum «neuen» Feuerschutzgesetz (FSG), welches am 27. November 2019 – nach einem langwierigen Verfahren mit Zusatzabklärungen und Aufträgen – erlassen worden war. Wir begrüssen, dass acht bisherige Verordnungen durch zwei neue abgelöst werden sollen. Dies erleichtert die Arbeit der Benutzer und das Auffinden allfälliger Vorschriften.

In der **Feuerschutzverordnung (FSV)** werden die Präzisierungen und Ausführungsbestimmungen zu den materiellen Bestimmungen des FSG zusammengefasst. Die Gebühren und Tarife zum Feuerschutz werden in der zweiten Verordnung geregelt, soweit diese in der Kompetenz der Regierung liegen.

Wir nehmen vor allem zu den Vorschriften des Brandschutzes Stellung, welche in der FSV im Abschnitt II. Brandschutz geregelt werden, und hier im Besonderen zu Art. 6 «Verhältnismässigkeit».

Baulicher Brandschutz

Hier bleibt das zentrale Anliegen, dass mit dem neuen Feuerschutzgesetz die Verfahren möglichst einfacher, auf jeden Fall aber nicht aufwendiger werden und die Bewilligungen rasch und

freiheitlich erteilt werden, wie es das verhältnismässige Handeln der Behörden – auf allen Stufen – verlangt. Deshalb forderten wir die Aufnahme dieses Grundsatzes ins Gesetz. Der Kantonsrat kam diesem Anliegen nach und nahm in **Art. 6 des FSG** eine Umschreibung der Verhältnismässigkeit zu diesem Themenbereich vor.

Weil sich zunächst das zuständige Departement gegen eine solche Bestimmung im FSG ausgesprochen hatte und auch nachher keine Begeisterung zu spüren war, überrascht, dass nun in der FSV in einer Bestimmung (Art. 6) Ausführungen zur Verhältnismässigkeit gemacht werden. Wir nehmen dies als gutes Omen, sind doch die Vorgaben im Gesetz auf jeden Fall einzuhalten! Es stellen sich jedoch Fragen zu den Abs. 3 und Abs. 4 dieses Artikels, zu denen die Erläuterungen des SJD keine Auskunft geben oder eine Umschreibung, die kaum jemand interpretieren kann.

Aus unserer Sicht ist es richtig, dass sich bei Umbauten oder Umnutzungen die brandschutztechnischen Ertüchtigungsmassnahmen (welch schönes Wort!) auf den vom Umbau- oder Umnutzungsvorschriften betroffenen Brandschutzbereich beschränken. Weshalb nun aber in Abs. 3, welcher diesen Grundsatz festhält, **«in der Regel»** eingefügt wird, wird nicht erläutert. **Auf diesen Einschub ist zu verzichten**, um zu verhindern, dass die Ausnahme zur Regel wird.

Abs. 4 klingt gut, dass bei reinen Umnutzungen ohne massgebliche Erhöhung der Brandlasten der Sachwertschutz nicht berücksichtigt wird. Nur, wie ist dies zu verstehen? Die Erläuterungen halten dazu fest, dass dann von einer wesentlichen Erhöhung auszugehen ist, wenn die bestehende Brandlast um mindestens 500 MJ/m² erhöht wird. – Auf Anfrage beim Amt für Feuerschutz, was das konkret bedeutet, erhielten wir folgende Auslegung vom Rechtsdienst der GVA mit E-Mail vom 6. Juli 2020, 16:51:

„Zur Berechnung der Brandbelastungen werden die mobile Brandlast (z.B. Holzpaletten, Kartons, Möbel) sowie die immobile Brandlast (z.B. brennbare Wände wie Holzwände) zusammengerechnet. Die gesamte Brandlast wird dann auf die Grösse des Raumes verteilt, woraus sich die Brandbelastung pro m² ergibt. Die Brandlast wird in der Masseinheit MJ/m² angegeben.

Bei Umnutzungen ist relevant, wieviel zusätzliche Brandlast die neue Nutzung mit sich bringt. Gemäss neuer FSV sprechen wir von einer massgeblichen Erhöhung der Brandlasten, wenn zur bestehenden Brandlast eine zusätzliche Brandlast von mindestens 500 MJ/m² dazukommt.

Beispiel 1: Eine Europalette aus Fichtenholz (22 kg schwer, 1.0 m² gross) hat eine Brandlast von 20.40 MJ/kg, also total 448.8 MJ/Palette (22 x 20.40). Wenn man in einem Gebäude nun pro Quadratmeter zusätzlich 1 Palette Fichtenholz lagern möchte, so ist mit 448.8 MJ/m² der Wert von 500MJ/m² noch nicht erreicht. Wenn man nun aber pro Quadratmeter zusätzlich 25 kg Fichtenholz lagern möchte, so ergibt sich eine zusätzliche Brandlast von 510 MJ/m² (25 x 20.40) und man überschreitet damit die 500-er Grenze.

Beispiel 2: Karton hat eine Brandlast von 16.50 MJ/kg. Wenn man nun in einem Gebäude pro Quadratmeter zusätzlich 25 kg Karton lagern möchte, resultiert eine zusätzliche Brandlast von 412,5 MJ/m² (25 x 16.5). Hier ist die 500-er Grenze noch nicht erreicht.

Beispiele für durchschnittliche Brandlasten in Betrieben: Bei einer Druckerei-Produktion geht man durchschnittlich von einer Brandlast von 400-500 MJ/m² aus. Bei einer Produktion von Pharmaprodukten geht man durchschnittlich von einer Brandlast von 300-1'100 MJ/m² aus.“

Das mag für Fachleute klar sein, für den Durchschnittsbürger aber nicht. Wenn an Abs. 4 von Art. 6 in dieser Formulierung festgehalten wird, ist mindestens zu prüfen, ob zu dieser Bestimmung im Anhang der FSV Beispiele wie vorstehend aufgeführt werden.

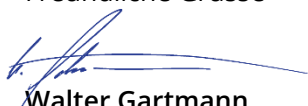
Ganz entscheidend wird deshalb für die Praxis des neuen Gesetzes sein, nicht nur was im Gesetz und in der Verordnung steht, sondern dass den langjährigen Mitarbeitenden im Amt für Feuerschutz und den Feuerschutzverantwortlichen der Gemeinden an Pflichtveranstaltungen die Umsetzung und Anwendung dieser Grundsätze an praktischen Beispielen aufgezeigt wird. Und dies muss periodisch wiederholt werden, zu Beginn in kürzeren, dann in längeren Intervallen, denn auch hier gilt die didaktische Erkenntnis, dass einmal nicht genügt, sondern dass Lerninhalte repetiert werden müssen, damit sie in Erinnerung bleiben, und dann aber auch angewendet werden! Sonst besteht die Gefahr, dass die «alte Praxis» weiterhin angewendet wird und eine Praxisänderung im Rechtsmittelverfahren erkämpft werden muss, was Zeit und Geld kostet!

Zum **Kaminfegewesen** verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Was die **Verordnung über Gebühren und Tarife zum Feuerschutz** betrifft, geben wir unserer Erwartung Ausdruck, dass für Wohnhäuser die Gebühren nicht erhöht werden, und, dass die neue Höchstgebühr von CHF 4'000 wirklich nur bei Grossüberbauungen zur Anwendung kommt, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird. Ebenso soll für die Abnahme von Brandmelde- und Sprinkleranlagen durch den Kanton, wenn überhaupt, nur geringfügige Gebühren erhoben werden. Ein Beitrag dazu ist die Zurückhaltung, solche Anlagen vorzuschreiben.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann

Präsident SVP Kanton St. Gallen